

RS OGH 1990/2/27 10ObS1/90, 10ObS263/91, 10ObS137/92, 10ObS58/93, 10ObS75/93, 10ObS132/93, 10ObS29/9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

ASVG §175

B-KUVG §90

Rechtssatz

Im Vordergrund der Beurteilung, ob ein Zusammenhang mit der Beschäftigung vorliegt, stehen Ausübungshandlungen des Versicherten, das sind Handlungen, die durch zwei Bedingungen charakterisiert sind: Die Tätigkeit muss einem vernünftigen Menschen (objektiv) als Ausübung der Erwerbstätigkeit erscheinen und sie muss vom Handelnden (subjektiv) in dieser Intention entfaltet werden.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 1/90
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 10 ObS 1/90
Veröff: SSV-NF 4/20
 - 10 ObS 263/91
Entscheidungstext OGH 08.10.1991 10 ObS 263/91
Veröff: SSV-NF 5/106
 - 10 ObS 137/92
Entscheidungstext OGH 10.11.1992 10 ObS 137/92
 - 10 ObS 58/93
Entscheidungstext OGH 15.04.1993 10 ObS 58/93
Veröff: SZ 66/50
 - 10 ObS 75/93
Entscheidungstext OGH 15.06.1993 10 ObS 75/93
- Beisatz: Bei der Beurteilung, ob eine Ausübungshandlung der Berufstätigkeit vorliegt, sind die Üblichkeit gewisser Verhaltensweisen sowie tatsächliche oder gutgläubig angenommene Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber oder den Kollegen zu berücksichtigen. (T1) Veröff: SSV-NF 7/59
- 10 ObS 132/93
Entscheidungstext OGH 07.09.1993 10 ObS 132/93

Beis wie T1; Veröff: SZ 66/104

- 10 ObS 29/94

Entscheidungstext OGH 15.02.1994 10 ObS 29/94

- 10 ObS 2390/96k

Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2390/96k

Beisatz: Als Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind alle durch die Gewerbeberechtigung gedeckten Tätigkeiten anzusehen, die unmittelbar der Aufrechterhaltung, Förderung und Abwicklung der selbständigen Existenz dienen. (T2)

- 10 ObS 281/98s

Entscheidungstext OGH 01.09.1998 10 ObS 281/98s

Beis wie T1; Veröff: SZ 71/144

- 10 ObS 253/98y

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 10 ObS 253/98y

Auch; Beis wie T1

- 10 ObS 131/00p

Entscheidungstext OGH 06.06.2000 10 ObS 131/00p

Beis wie T2

- 10 ObS 256/00w

Entscheidungstext OGH 19.09.2000 10 ObS 256/00w

- 10 ObS 293/00m

Entscheidungstext OGH 14.11.2000 10 ObS 293/00m

Auch; Beis wie T1

- 10 ObS 306/00y

Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 ObS 306/00y

Auch; Beis wie T2

- 10 ObS 109/02f

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 109/02f

Auch; Beisatz: Hier: Dienstunfall nach § 90 Abs 1 B-KUVG. (T3); Veröff: SZ 2002/60

- 10 ObS 137/02y

Entscheidungstext OGH 27.08.2002 10 ObS 137/02y

Beis wie T2; Beisatz: Die nähere Ausgestaltung seiner Erwerbstätigkeit muss dem Selbständigen selbst überlassen bleiben. (T4)

- 10 ObS 155/03x

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 10 ObS 155/03x

Beis wie T3

- 10 ObS 164/03w

Entscheidungstext OGH 01.07.2003 10 ObS 164/03w

Auch; Beisatz: Für die Abgrenzung des Schutzbereichs der gesetzlichen Unfallversicherung wird bei Schülern neben der Frage ihrer Verpflichtung zur Befolgung konkreter Pflichten und Weisungen vor allem auch zu berücksichtigen sein, dass die geschützten Tätigkeiten in einer engen Beziehung zur jeweiligen Schulstufe und zum Lehrplan stehen müssen. Was deutlich darüber hinaus geht, ist als eine auf privaten (eigenwirtschaftlichen) Interessen beruhende Tätigkeit des Schülers anzusehen. (T5)

- 10 ObS 55/04t

Entscheidungstext OGH 18.05.2004 10 ObS 55/04t

Veröff: SZ 2004/80

- 10 ObS 98/05t

Entscheidungstext OGH 08.11.2005 10 ObS 98/05t

Auch; Beisatz: Die versicherte Tätigkeit beschränkt sich beim Arbeitnehmer allerdings nicht auf die bloße Erfüllung des Arbeitsvertrages. § 175 Abs 2 Z 3 ASVG zeigt deutlich, dass der Versicherungsschutz auch dann besteht, wenn der Versicherte vom Arbeitgeber zu häuslichen oder „anderen“ Tätigkeiten herangezogen wird. (T6); Beisatz: Selbst wenn eine arbeitsvertraglich unzulässige Weisung des Arbeitgebers vorliegt, diese aber in

einem inneren Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag steht, ist die aufgrund der unzulässigen Weisung ausgeübte Tätigkeit Teil der geschützten Beschäftigung. (T7); Veröff: SZ 2005/163

- 10 ObS 59/06h

Entscheidungstext OGH 25.04.2006 10 ObS 59/06h

Auch; Beisatz: Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich das (nebenberuflich absolvierte) Studium nicht als Ausübung der Erwerbstätigkeit des Klägers iSd § 175 Abs 1 ASVG darstellt. Dass der Arbeitgeber durch verschiedene Maßnahmen motivierend zum Betreiben des Studiums beigetragen hat ist nicht ausreichend; er hat dem Kläger vor allem keine bestimmte Ausbildung vorgeschrieben, die einem konkreten Bedarf des Betriebes dienen würde. (T8)

- 10 ObS 3/12g

Entscheidungstext OGH 14.02.2012 10 ObS 3/12g

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Kein Unfallversicherungsschutz für Elektroinstallationsarbeiten ohne Gewerbeberechtigung als Gefälligkeitsdienst für die Ehefrau und im eigenen Interesse des selbständigen Elektrohändlers, Radiotechnikers und Fernsehtechnikers. (T9)

- 10 ObS 178/12t

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 ObS 178/12t

Auch; Beis wie T2

- 10 ObS 106/15h

Entscheidungstext OGH 22.10.2015 10 ObS 106/15h

Auch; Beis wie T5

- 10 ObS 82/17g

Entscheidungstext OGH 23.01.2018 10 ObS 82/17g

Auch

- 10 ObS 5/18k

Entscheidungstext OGH 17.04.2018 10 ObS 5/18k

Auch

- 10 ObS 6/19h

Entscheidungstext OGH 19.02.2019 10 ObS 6/19h

Auch

- 1 Ob 240/21g

Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 240/21g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084368

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at